

**RS OGH 1993/7/14 130s123/92,
80b540/92, 80bA249/94,
10b119/01h, 110s26/08w,
110s54/20f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1993

Norm

StGB §133 C

Rechtssatz

Die Tathandlung der Veruntreuung nach § 133 StGB besteht im Zueignen des anvertrauten Gutes für sich oder einen Dritten. Zueignen ist die Überführung eines Gutes beziehungsweise des in ihm verkörperten Wertes in das eigene freie Vermögen (oder das eines Dritten). Sie muss nicht eine dauernde Herrschaft über die Sache begründen; es genügt eine widerrechtliche Verfügung, welche die Sicherheit des Berechtigten, je wieder zur Sache zu gelangen, ernsthaft in Zweifel stellt, sie also der Möglichkeit ihres endgültigen Verlustes preisgibt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 123/92
Entscheidungstext OGH 14.07.1993 13 Os 123/92
- 8 Ob 540/92
Entscheidungstext OGH 30.09.1993 8 Ob 540/92
nur: Zueignen ist die Überführung eines Gutes beziehungsweise des in ihm verkörperten Wertes in das eigene freie Vermögen (oder das eines Dritten). (T1)
- 8 ObA 249/94
Entscheidungstext OGH 15.09.1994 8 ObA 249/94
Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 1 Ob 119/01h
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 119/01h
nur: Es genügt eine widerrechtliche Verfügung, welche die Sicherheit des Berechtigten, je wieder zur Sache zu gelangen, ernsthaft in Zweifel stellt. (T3)
- 11 Os 26/08w
Entscheidungstext OGH 27.05.2008 11 Os 26/08w
Auch; Beisatz: Ein Vorenthalten allein ist nicht tatbildlich. (T4)
- 11 Os 54/20f
Entscheidungstext OGH 13.07.2020 11 Os 54/20f
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094102

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at